

hung zum Aussteller gesetzt, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Der Fahrer erklärt mit dem Schreibblatt, daß er an dem eingetragenen Tag das Fahrzeug geführt hat, dessen Fahrtschreiber die technische Aufzeichnung auf das Schreibblatt übertragen hat. Werden zur Täuschung im Rechtsverkehr die technischen Aufzeichnungen oder andere Eintragungen auf dem Schreibblatt geändert (z. B. vom Fahrer, um Pflichtverletzungen zu verdecken, oder vom Fahrzeughalter bzw. Einsatzleiter, um ein Übermaß an Fahrstunden des Fahrers zu verschleiern), ist der Tatbestand der Urkundenfälschung nach § 240 StGB erfüllt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Fahrt entsprechend dem Fahrauftrag beendet, vorzeitig abgebrochen oder das Schreibblatt vor ihrer Beendigung entnommen wurde. Nach § 67 Abs. 5 StVZO ist das Schreibblatt jederzeit den Angehörigen der Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. Daraus ergibt sich, daß mit Fahrtbeginn die Dispositionsbefugnis des Fahrers über das Schreibblatt erloschen ist.

HEINZ BLOCKER,
Richter am Obersten Gericht

Zur Festsetzung des Gebührenwerts für Aufgebotsverfahren zum Ausschluß eines Grundpfandgläubigers oder zur Kraftloserklärung eines Grundpfandbriefs

Gegenwärtig ist es nur dann möglich, den Gläubiger einer hypothekarisch gesicherten Forderung mit seinem Recht an der Hypothek auszuschließen, wenn die Hypothek nach dem bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Zivilrecht bestellt worden ist. Ein Ausschluß der Gläubiger solcher Hypotheken, die seit dem 1. Januar 1976 gemäß §§ 452 ff. ZGB bestellt worden sind, kommt zur Zeit noch nicht in Frage, weil bei solchen Hypotheken die in § 12 Abs. 2 der VO über die Staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR — Grundstücksdokumentationsordnung — vom 6. September 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697) vorgesehene Frist von 10 Jahren, innerhalb derer bezüglich der Hypothek weder Eintragungen in das Grundbuch noch Teil- oder Zinszahlungen oder eine schriftliche Anerkennung erfolgt sein dürfen, in noch keinem Fall abgelaufen sein kann.

Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluß eines Hypothekengläubigers mit seinem Recht an einer bis zum 31. Dezember 1975 begründeten Hypothek gegeben sind, ist im Hinblick auf § 6 Abs. 1 EGZGB nach den §§ 1170, 1171 bzw. 1188 Abs. 2 BGB zu beurteilen. Das Aufgebotsverfahren ist gemäß § 199 ZPO nach den Bestimmungen der ZPO vom 19. Juni 1975 — insbesondere nach den §§ 144 ff. ZPO — durchzuführen.

Bei der Berechnung des Gebührenwerts in Aufgebotsverfahren zum Ausschluß eines Gläubigers mit seinen Rechten an der Hypothek ist davon auszugehen, daß dieses Grundpfandrecht der Sicherung von Geldforderungen dient. Wird die durch die Hypothek gesicherte Geldforderung nicht beglichen, kann der Gläubiger in das mit der Hypothek belastete Grundstück vollstrecken (vgl. §§ 1113 Abs. 1, 1147 BGB i. V. m. der VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1]).

Daraus folgt, daß es sich bei der Hypothek um ein vermögensrechtliches Rechtsinstitut handelt. Die Vorschrift des § 172 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO, die nur für die Berechnung des Gebührenwerts für nichtvermögensrechtliche Ansprüche gilt, kann somit im Aufgebotsverfahren zum Ausschluß eines Hypothekengläubigers nicht angewendet werden. Ein Antrag auf Durchführung eines solchen Aufgebotsverfahrens

stellt vielmehr die Geltendmachung eines sonstigen vermögensrechtlichen Anspruchs dar. In diesen Verfahren ist deshalb für die Bemessung des Gebührenwerts § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO anzuwenden, wonach für sonstige Geldforderungen, Ansprüche oder Rechte deren Wert maßgeblich ist.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß durch den Ausschluß des Hypothekengläubigers mit seinen Rechten nicht die durch die Hypothek gesicherte Forderung erlischt, sondern dem Gläubiger lediglich die Möglichkeit genommen wird, in das Grundstück zu vollstrecken. Deshalb ist im Aufgebotsverfahren zum Ausschluß eines Hypothekengläubigers der Gebührenwert nicht nach der Höhe des Nennwerts der durch die Hypothek gesicherten Forderung zu bemessen. Vielmehr ist der Gebührenwert nach dem Interesse des Antragstellers, welches dieser an der Löschung der Hypothek hat, entsprechend § 52 Abs. 2 ZPO zu schätzen und nach § 171 Abs. 1 Satz 1 ZPO festzusetzen. Dieses Interesse des Antragstellers ist regelmäßig niedriger zu bewerten als der Nennwert der Hypothek ausmacht; deshalb sollte etwa ein Viertel dieses Wertes festgesetzt werden. Auf keinen Fall sollte der Gebührenwert höher festgesetzt werden, als der Wert des mit der Hypothek belasteten Grundstücks beträgt.

Die gleichen Grundsätze für die Berechnung und Festsetzung des Gebührenwerts sind auch in Aufgebotsverfahren zum Ausschluß der Inhaber von Grundschulden und Rentenschulden mit ihren Rechten (§§ 1192 Abs. 1, 1199 Abs. 1 i. V. m. §§ 1170 bzw. 1171 BGB und § 6 Abs. 1 EGZGB) anzuwenden, weil auch diesen Grundpfandrechten in der Regel persönliche Forderungen zugrunde liegen.

Auch in Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen (§§ 1162, 1192 Abs. 1, 1199 Abs. 1 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1 EGZGB) ist der Gebührenwert nach § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO unter entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 2 ZPO zu schätzen. Dabei ist davon auszugehen, daß sich Inhalt und Umfang des Grundpfandrechts nicht aus dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief ergeben, sondern aus der Eintragung im Grundbuch. Der Grundpfandbrief stellt kein Wertpapier dar, bei dem das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt. Das Recht am Brief steht vielmehr dem Inhaber des Grundpfandrechts zu (§ 952 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1 EGZGB). Der Rechtscharakter der Grundpfandbriefe läßt es deshalb zu, auch den Gebührenwert für derartige Aufgebotsverfahren nach dem Interesse zu schätzen und festzusetzen, welches der Antragsteller an der Kraftloserklärung des Briefes hat. Dieses Interesse sollte ebenfalls mit einem Viertel des Nennwerts des für kraftlos zu erklärenden Grundpfandbriefs bewertet und entsprechend festgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch auf § 172 Abs. 4 ZPO hinzuweisen, wonach der Gebührenwert noch weiter herabgesetzt werden kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers dies erfordern.

Bei Beachtung dieser Grundsätze können bei derartigen Aufgebotsverfahren relativ hohe Kosten vermieden werden.

GERD JAHNKE,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. sc. R. Sdiüsseler:

Rechtsgrundlagen für den Meister

Herausgegeben vom Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR

2. überarbeitete Aufl., Verlag „Die Wirtschaft“
Berlin 1978; 176 Seiten; EVP: 6,60 Mark

Die Autoren haben die wichtigsten rechtlichen Regelungen ausgewählt, die die tägliche Arbeit des Meisters berühren und die er beherrschen muß, um die Rechtsfragen in die politischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge einzuordnen. Übersichten von Rechtsvorschriften an den Kapitelenden ergänzen gut die inhaltliche Darstellung. Das Material eignet sich für Weiterbildungsveranstaltungen der Meister.